

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

140 (16.6.1868)

Beilage zu Nr. 140 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 16. Juni 1868.

3.m.32. Emmendingen. Liegenschaftsversteigerung.

Zufolge richterlicher Verfügung werden dem Jakob Bünninger und seiner Ehefrau, Christine, gebornen Grün, von Börtlingen die nachbeschriebenen Liegenschaften am

Dienstag den 30. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr,

im Rathhause zu Börtlingen im Zwangswege öffentlich versteigert, was mit dem Beifügen verbunden wird, daß der Zuschlag erfolgt, wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

- 2 Viertel Matten im Haagarten, neben Gg. Hoffin und dem Graben 300 fl.
- 2 Viertel Acker vor dem Taubenbühl, neben Gg. Burtbader und Gg. Hoch 400 fl.
- 1 Viertel Matte in der Mieslaren, neben Jakob Bünninger und Friedrich Deutsch 140 fl.
- 1 1/2 Viertel Acker auf dem Benzenbühl, neben Georg Engler und Georg Friedrich Frey 200 fl.
- 2 Viertel Acker im Rillbader, neben Josef Leimenstoll und Jakob Bünninger 300 fl.
- 2 Viertel Acker im Gehrten, neben dem Weg und Gg. Hoffin 200 fl.
- 1 1/2 Viertel Acker auf dem Stodacker, neben Heinrich Eberlin und Anwalder 200 fl.
- 1 Viertel Acker in der Orsch, neben J. Bünninger und Gg. Leimenstoll 200 fl.
- 1 1/2 Viertel Acker im Garten im Schwefelsbühl, neben Josef Grob und Jakob Bünninger 280 fl.
- 2 Viertel Acker im Waidacker, neben Josef Leimenstoll und Gg. Friedrich Frey 350 fl.
- 1 Viertel Acker im Neutendacker, neben Jakob Meyer's Witwe und Gg. Leimenstoll 160 fl.
- 2 Viertel Matten in der Vormatt, neben Martin Ruf und Gg. Schneider 300 fl.
- 1 1/2 Viertel Matte auf der Langmatt, neben Georg Engler und Jakob Bünninger 300 fl.
- 2 Viertel Matte in der Hüllmatt, neben Sebastian Hofer, Barbara Hauri und sich selbst 320 fl.
- 1 Viertel Matten in der Hüllmatt, neben sich selbst und Gemeinde 140 fl.

Ein Wohnhaus nebst absonderter Scheuer, Stallung und Zugehör, und Gemüße- und Obstgärten, neben Georg Burtbader, dem Pfarrhof und Adenwirth 1300 fl.

Hieron erhält der am nächstigen Tage befindliche Schuldner Jakob Bünninger von Börtlingen mit der Aufforderung Nachricht, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Verfallungstafel des Großh. Amtsgerichts dahier angeschlagen werden.

Emmendingen, den 28. Mai 1868.

Der Vollstreckungsbeamte: Wittmann, Notar.

3.m.90. Nr. 1518. Bühl. Bierbrauerei-Verkauf.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Christian Gittel, Bierbrauer, Gehrten in Bühl die nach-

beschriebenen Liegenschaften am

Freitag den 3. Juli 1868, Nachmittags 4 Uhr,

in dem hiesigen Rathhause öffentlich versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Ein zweistöckiges Wohn- und Bierwirtschaftsgebäude mit einem zweistöckigen Bierbrauereigebäude (beide mit gewölbten Kellern), nebst Scheuer, Stallung, Sommerwirtschaftsgebäude, Kegelbahn, Gemüße-, Sommerwirtschaftsgärten und Hofstätte, in der Eisenbahnstraße dahier gelegen, einerseits Meier Kahn, andererseits Gährchen, vornen Eisenbahnstraße, hinten Feldweg. Anschlag 15,500 fl.

Bühl, den 18. Mai 1868.

Der Vollstreckungsbeamte: Dumas.

3.m.411. Durlach. Gebäudeversteigerung.

Karl und Marie Dollat'sche hier lassen

Donnerstag den 25. d. M., Nachm. 2 Uhr,

nochmals im hiesigen Rathhause versteigern:

Ein zweistöckiges Wohnhaus in der Spitalstraße hier, neben past. Metz Karl Bögelin und Bierbrauer Christof Wagner, bestehend aus vier Wohnungen, einem großen gewölbten Keller, worin bisher etwa 30 Fuder Faß gelegen, einem Balkenkeller mit 4 Abtheilungen, einem Hintergebäude mit Backstube und Holzställen, vier Speicherkammern, einem Trockenpeicher, geräumigem Hof und einer Einfahrt. Gebot in erster Steigerung 4700 fl.

Durlach, den 6. Juni 1868.

Bürgermeisteramt. Bleidorn.

Siegriß.

3.m.427. Säckingen. Liegenschaftsversteigerung.

Aus der Verlassenschaft des Karl Weis, Tapezierer und Restaurateur von Säckingen, werden am

Samstag den 27. d. Mts., Abends 6 Uhr,

in dessen Wirthschaft am Bahnhofe daselbst die nachverzeichneten Liegenschaften öffentlich zu Eigentum versteigert, wobei der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlagpreis oder mehr erlöset wird, als:

Ein neuerbautes hölzernes Wohnhaus nebst 52 Ruthen Garten dabei, in der Vorstadt nächst dem hiesigen Bahnhofe gelegen, in welchem seit mehreren Jahren die Restauration zum Bahnhofs- und seiner vortheilhaften Lage nach zu jedem größern Gewerbetriebe;

gründlich taxirt zu 16,500 fl.

Säckingen, den 3. Juni 1868.

Das Bürgermeisteramt. v. o.

3.m.942. Dffenburg. Ankündigung.

Die seitherige Firma Baur und Fröhlich läßt der Geschäftsbteilung halber die untenbeschriebene Seifen- und Lichterfabrik mit vollständiger Einrichtung

Dienstag den 23. Juni 1868, früh 10 Uhr,

auf dem Rathhause dahier öffentlich versteigern.

Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr erlöset wird.

Beschreibung.

Orts-Nr. 172: 1297 Ruthen Gemüße- und Grassgärten in der Fabrikstraße dahier, begrenzt von dieser Straße, einem hiesigen Almendewege, dem Gewerbsbade und Gerber Karl Zerzer von hier, mit einem darin befindlichen Walschhaus nebst Zugehör.

Hierauf wurde im Jahr 1865 erbaut: Ein anderthalbstöckiges Wohnhaus mit Balkenkeller, Haus Nr. 594. Anschlag 6000 fl.

Hiezu ein vollständiges Inventar, im Werth von 869 fl.

Sollten keine Liebhaber zum ganzen Geschäft vorhanden sein, so erfolgt eine besondere Versteigerung des Inventars und der Liegenschaften, welche letztere sich zu jedem andern Fabrikgeschäft oder zu einer Privatwohnung eignen, da die Gebäude mitten in einem großen Garten am fließenden Wasser liegen.

Dffenburg, den 25. Mai 1868.

Der Großh. Notar Gergert.

3.m.497. Rastatt. Soumissions-Vergebung.

Von Seiten hiesiger Fortifikation sollen höhere Auftrags zufolge zwei größere Materialhöfen errichtet und die Maurer- und Erdbarbeit hiezu im Anschlag von 1800 fl. Zimmermannsarbeit im Anschlag von 9000 fl. vergeben und die Arbeit sogleich in Angriff genommen werden.

Die schriftlichen Angebote sind längstens bis zum 25. d. Mts., Morgens 9 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift „Soumission auf Materialhöfen“ anher einzureichen, zu welcher Zeit die Soumissionsöffnung in Gegenwart der Soumissionen stattfinden.

Die Bedingungen, Pläne und Kostenüberschläge sind in die hiesige Bureau einzusehen.

Die Vergabung findet im Ganzen oder nach Gewerken statt.

Rastatt, den 12. Juni 1868.

Der Ingenieur vom Platz.

3.m.388. Nr. 744. Wertheim. Taubenthal-Bahn.

Die Lieferung der Kurzleisungsverrichtung für 19 Schöpfbrunnen an den Bahnstationen zwischen Lauda und Wertheim wird am

Samstag den 20. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

auf unserem Bureau dahier an den Bestenbittenden vergeben und können die Soumissionen der Soumissionsöffnung beizubringen.

Angebote sind auf Grund der Bedingungen, welche jederzeit bei uns eingesehen werden können, vor der Soumissionsöffnung verschlossen, mit der Aufschrift „Taubenthalbrunnen“, bei uns einzureichen.

Wertheim, den 5. Mai 1868.

Großh. Eisenbahnbau-Inspektion. Helbing.

3.m.413. Wertheim. Taubenthal-Eisenbahn.

Die Lieferung und das Verlegen von 1200 laufende Fuß hölzernes Gitterwerk, Einfriedigung, und

3300 laufende Fuß Einfriedigung mit Andreaskreuzen, auf verschiedene Stationen zwischen Lauda und Hochhausen;

ferner die Lieferung von:

11,200 Stück je 5 Fuß lange, 3 Zoll starke, runde, tannene oder forlene Einfriedigungsgestänge;

7,500 Stück Einfriedigungslatten von je 15 Fuß Länge und 8/20 Linien Stärke;

13 Stück Gerüststücke nebst Armen;

34 Stück Warnungsschilder nebst Tafeln, auf eine der Stationen zwischen Hochhausen und Wertheim abzuliefern, wird am

Montag den 22. d. Mts.,

Vormittags 8 Uhr,

auf unserem Bureau dahier an Grund der Bedingungen, welche jederzeit eingesehen werden können, im Soumissionswege vergeben, und können die Soumis-

tionen der Verhandlung beiwohnen.

Angebote sind vor der Soumissionsöffnung schriftlich, verschlossen, mit der Bezeichnung „Einfriedigung“ bei uns einzureichen.

Wertheim, den 7. Juni 1868.

Großh. Eisenbahnbau-Inspektion. Helbing.

3.m.463. Ottenhöfen. (Eichenrinde-Versteigerung.)

Da bei der am 5. d. M. abgehaltenen Rindeversteigerung kein annehmbares Gebot erfolgte, wird die im Subaderhof und Sulzbacherbad lagernde, beiläufig 140 Zentner betragende Eichenrinde

Freitag den 19. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Subaderhof nochmals der Steigerung ausgesetzt.

Ottenhöfen, den 10. Juni 1868.

Großh. bad. Bezirksforst. Ziegler.

3.m.460. Ein Nr. 999. Bellingen. (Defensiv-Verkauf.)

In Sachen der Ehefrau des Engelbert Dufner, Karoline, geb. Dold, in Gremmelbach, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, und Josef Haas von Gremmelbach, Nebenintervenienten, Vermögensabsonderung betr., wird durch

Urtheil

zu Recht erkannt: Die Klägerin sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von demjenigen des Beklagten absondern.

B. R. B.

Dies Urtheil wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bellingen, den 6. Mai 1868.

Groß. Kreisgericht. Jungmann.

Weisenhorn.

3.m.496. Nr. 1626. Civilkammer. Freiburg. (Bekanntmachung.)

Die Ehefrau des Karl Schupp, Sophie, geb. Hauser, von Kirchgarten, wurde durch Urtheil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern; was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Freiburg, den 25. Mai 1868.

Großh. Kreis- und Hofgericht. v. Hennin.

Föhrenbach.

3.m.494. Nr. 2492. Mosbach. (Bekanntmachung.)

In Sachen der Ehefrau des Jakob Bach, Franziska, gebornen Koch, von Redarburken gegen ihren Ehemann von da, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern. Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger am 26. Mai 1868.

Mosbach, den 26. Mai 1868.

Großh. Kreisgericht. i. Civil-Kammer. Nicolai.

Schleher.

3.m.507. Nr. 2503. Heidelberg. (Bekanntmachung.)

In Sachen des Dr. Friedrich Wolff hier, Klägers, gegen den hiesigen Wäldermeister Philipp Häuß von Schriesheim, Beklagten, Wechselforderung betreffend, hat Anwalt Fürst unterm 4. d. M. Klage dahin erhoben: Am 31. März d. J. habe Handelsmann Rudolf Haber von Heilbronn einen Wechsel für 500 fl. zahlbar am 31. Mai d. J. an die Ordre des Ausstellers, auf den Beklagten gezogen und solchen zugleich bei Kaufmann W. S. Wolff dahier domizilirt. Beklagter habe den Wechsel acceptirt, sein Accept darauf gesetzt, auch die Domizilirung desselben genehmigt. Der Wechsel sei hierauf von dem Aussteller an den Kläger indolirt, und von letzterem, da er am Verfalltag keine Deckung erhalten, Mangel Zahlung Protest erhoben worden. Unter Vorlage von Abschriften der Protesturkunde und des Wechsels wird gebeten, den Beklagten unter Verfallung in die Kosten für selbigen zu erklären, binnen 3 Tagen bei Vermoöhung der Wechselstrenge an den Kläger die Wechselsumme von 500 fl., Protestkosten und Porti 2 fl. 16 kr., 1/2 Provision 1 fl. 40 kr. und 6% Zins aus 503 fl. 56 kr. vom 31. Mai 1868 zu zahlen. Hierauf ergeht:

Urtheil

Wird auf die von Anwalt Fürst eingereichte Klage vom 4. d. M. Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung über diese Sache, sowie zur Vorlegung und Anerkennung der Urkunden der angeführten Urkunden am

Samstag den 20. Juni d. J.,

Morgens 8 Uhr,

anberaumt, wovon der klägerische Anwalt, Dr. Fürst, und der Beklagte in Kenntniß gesetzt werden, letzterer mit der Aufforderung, daß er, wenn er den Klagenanspruch bestreiten will, unverweilt einen Anwalt anzustellen hat, und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß im Fall seiner Nichtverrettung in der anberaumten Tagfahrt, in welcher er sich auf die Urkunden gemäß §§ 412-416 der P.O. zu erklären und die in dieser Prozessart zulässigen Einreden vorzutragen hat, auf gegenwärtiges Anrufen die Urkunden für anerkannt angenommen und unter Berufung desselben in die Kosten nach dem Klagenanspruch erkannt würde, soweit dieses in Rechts begründet ist. Der Beklagte erhält zugleich die Auflage, spätestens bis zur Tagfahrt einen in Heidelberg wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche an ihn selbst geschehen sollen, anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbst eröffnet wären, an der Verfallungstafel angeschlagen werden. Dem klägerischen Anwalt wird aufgegeben, die Urkunden der Tagfahrt vorzulegen. Für den Fall seines Ausbleibens wird auf Antrag des Beklagten Heide's Legierer von der Inspektion entbunden und der Kläger in die Kosten verfallt werden.

Heidelberg, den 8. Juni 1868.

Großh. Badisches Kreisgericht als Civilkammer. Der Direktor. Döhrer.

Vatterner.

3.m.26. Nr. 3420. Pfullendorf. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

J. E. Emanuel Bloch von Randegg gegen

Wendelin Fischer in Schbed wegen Forderung von 66 fl. nebst 5 Proz. Zins vom 19. Juni 1866, herrührend aus Kauf.

Beschluß

Dem Beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff genannten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des Klägers für zugestanden erklärt würde. Dies wird dem kläglichen Theil mit der Auflage eröffnet, binnen 14 Tagen einen dahier wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie dem Beklagten eröffnet wären, an der Verfallungstafel angeschlagen würden.

Pfullendorf, den 26. Juni 1868.

Großh. bad. Amtsgericht. Bühner.

3.m.48. Nr. 9674. Dffenburg. (Bekanntmachung.)

J. E. Kunsthandlung von C. F. Galow in Köln, Kl., gegen

Edwin Simpson, früher in Dffenburg, Belf., Forderung betr.

Beschluß

1) Da der Beklagte die diesseitige Auflage vom 13. April d. J. nicht befolgt hat, so wird angenommen, daß die in seinem Besitze befindlichen Lieferungen mit den von dem Kläger vorgelegten Musterblättern übereinstimmen.

2) Hieron erhält der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mit dem Bemerken Nachricht, daß Anwalt von Feder ihm die Vollmacht aufgekündigt hat.

Angleich wird dem Beklagten aufgegeben, binnen 14 Tagen einen hier wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an die Verfallungstafel angeschlagen werden würden.

Dffenburg, den 10. Juni 1868.

Großh. bad. Amtsgericht. Nieb.

3.m.47. Nr. 16,382. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)

Die Sant des Schuhmachers David Rüdenacker dahier.

Beschluß

Wird, da das Sanctidikt vom 30. April l. J., Nr. 13,316, bzw. 19. Mai, Nr. 14,091, den meisten bekannten Gläubigern nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt wurde, anderweite Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Dienstag den 7. Juli l. J.,

Vorm. 9 Uhr,

anberaumt, wozu alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Sanctmasse machen wollen, mit dem Anfügen beifügen Anmeldung ihrer Forderungen in oder vor der Liquidations-tagfahrt vorgelesen werden, daß Diejenigen, welche weder bis jetzt schon angemeldet haben, noch in oder vor der obigen Tagfahrt anmelden werden, nunmehr von der Masse ausgeschlossen, und daß bezüglich eines in derselben Tagfahrt wiederholt zu verhandelnden Vorzugsvergleichs die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Karlsruhe, den 5. Juni 1868.

Großh. bad. Amtsgericht. Schamber.

3.m.23. Nr. 6895. Rastatt. (Sanctidikt.)

Gegen Salmenwirth Franz Schödtle Eheleute von Rastatt haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Sanctmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermoöhung des Ausschusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterprioritätsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Verzeiger oder Nachschvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Vorzugsvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Rastatt, den 9. Juni 1868.

Großh. bad. Amtsgericht. Reich.

3.m.21. Nr. 6509. Bellingen. (Ausschlußerkennniß.)

In der Sant gegen Ehemann J. G. Müller von Bellingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, von der Masse ausgeschlossen.

Bellingen, den 25. Mai 1868.

Großh. bad. Amtsgericht. Buison.

3.m.44. Nr. 3489. Jestetten. (Ausschlußerkennniß.)

Die Sant des Bäckers Bernhard Welte von Jestetten betr. 1) Werden alle Die-

jenigen, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, hienmit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. 2) Zugleich wird ausgesprochen, daß das Vermögen der Ehefrau des Gemeinshuldners, Juliana, gebornen Meier, von dem ihres Ehemannes abzulassen und ihr in ihre eigene Verwaltung zu übergeben sei. Festsitzen, den 10. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

Z.m.17. Nr. 5452. Baden. (Ausführerkenntnis.) In der Gantfache des Karl Rißinger, Kutschers von Baden, werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidationstage ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W. Baden, den 8. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

Z.m.37. Nr. 16,686. Karlsruhe. (Ausführerkenntnis.) Die Gant des Gärtners Johann Karl Viefer von hier betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden andurch von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. B. R. W. Karlsruhe, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

Z.m.25. Nr. 6509. Billingen. (Erkenntnis.) In der Gant gegen Löwenwirth J. G. Müller von Mönchweiler wird die Ehefrau des Gantschuldners, Christina, geb. Maier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulassen. Billingen, den 25. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. W. Frank.

Z.m.16. Nr. 5302. Baden. (Bekanntmachung.) J. S. mehrere Gläubiger gegen die Gantmache des Karl Rißinger von Baden wird nach Anf. des § 1060 der P.D. ausgesprochen: Es sei das Vermögen der Ehefrau des Karl Rißinger von Baden, Apollonia, geb. Pang, von demjenigen ihres Ehemannes abzulassen. Baden, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

B.896. Nr. 12,121. Waldbach. (Bekanntmachung.) Unter D.3. 97 wurde heute in das Firmenregister eingetragen: Der Ehevertrag des Apothekers Karl Walcher von hier mit Bianca Kathinka Hillert von Baden, d. d. Waldbach, 9. Mai d. J., wornach der Bräutigam 500 fl., die Braut 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtig und künftige Verbindungen mit den darauf bestehenden Schulden aber davon ausgeschlossen sein soll. Waldbach, den 10. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Saur.

B.897. Nr. 7794. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Heute wurde unter D.3. 207 des Firmenregisters dahier eingetragen die Firma: "Joh. Wolf" mit dem Niederlassungsorte hier in der Stadt Bruchsal. Inhaber der Firma ist Cigarrenfabrikant Johann Wolf in Bruchsal. Bei Eingehung der Ehe mit Mina, geb. Walz, hat derselbe keinen Ehevertrag errichtet. Bruchsal, den 16. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

B.898. Nr. 8847. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Die unter D.3. 31 des Firmenregisters dahier eingetragene Firma: "J. B. W. Müller" in Bruchsal ist erloschen. Bruchsal, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

B.899. Nr. 8848. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Heute wurde unter D.3. 39 des Firmenregisters dahier eingetragen die Firma: "W. Müller & Neudeck" mit dem Niederlassungsorte hier in der Stadt Bruchsal. Inhaber der Gesellschaft sind die Cigarrenfabrikanten Peter W. Müller und Albert Neudeck von Bruchsal, von denen ein Jeder berechtigt und verpflichtet ist, die Firma zu zeichnen. Bruchsal, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

B.900. Nr. 9368. Bruchsal. (Bekanntmachung.) Heute wurde unter D.3. 208 des Firmenregisters dahier eingetragen die Firma: "E. Anferner" mit dem Niederlassungsorte hier in der Stadt Bruchsal. Inhaber der Firma ist Kaufmann Ernst Anferner von Babst. Nach dem am 2. v. M. mit seiner Ehefrau, Katharina, geb. Rißinger, von Oberröschingen, errichteten Ehevertrag wurde bedungen, daß das beiderseitige Vermögen, sowie etwaige Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, bis auf den Betrag von 25 fl., welchen ein Jeder Theil in die Gemeinschaft einwirft, und daß bei Beurteilung der Vermögensverhältnisse der Eheleute die 2000 bis 1504 maßgebend sein sollen. Bruchsal, den 5. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

B.894. Nr. 12,447. Mosbach. (Bekanntmachung.) Infolge Verfügung vom heutigen, Nr. 12,447 wurde zu D.3. 7 des hiesigen Firmenregisters eingetragen: Inhaber der Firma Ferdinand Lempp in Mosbach, Ludwig Lempp, Kaufmann dahier, Ehevertrag d. d. Mosbach, den 9. Mai 1868, mit Elise Heuß von Hahmersheim, wornach alles Vermögen, welches die Brautleute derzeit besitzen oder in Zukunft durch Erbschaft oder Schenkung, überhaupt durch unentgeltlichen Rechtsakt erwerben, mit Ausnahme von 100 fl., welche jeder Theil in die Gütergemeinschaft einwirft, sowie sämtliche Schulden für verfallig erklärt ist. Mosbach, den 2. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kauch.

Z.m.20. Nr. 3726. Neustadt. (Verbeirhandlung.) Durch Erkenntnis vom 12. v. Mts.

wurde der Johann Zippels Wittwe, Maria, geb. Kaltenbach, von Birtcher ein Beistand in der Person des Severin Bjrengele von da bestellt, ohne dessen Beivirtung dieselbe die in den L.R. Sägen 499 und 513 aufgeführten Rechtsgeschäfte gültig nicht vollnehmen können. Neustadt, den 5. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Sulzer.

Z.m.7. Nr. 3858. Achern. (Bekanntmachung.) Katharina Huschle von Neudorf wurde durch Erkenntnis unter dem 21. Mai d. J. entmündigt und ihr Bruder Valentin Huschle von Neudorf als ihr Vormünder bestellt. Achern, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.m.11. Nr. 3929. Achern. (Bekanntmachung.) Die ledige Kreszentia Polian von Achern wurde mit Erkenntnis vom 27. Mai d. J. entmündigt und Kammerer August Wieser von hier als ihr Vormünder bestellt. Achern, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.m.24. Nr. 7623. Sinsheim. (Aufforderung.) Philipp, Karl Friedrich, Johann und Karl Kühle von hier, die im Jahr 1854 nach Amerika ausgewandert, haben seit 10 Jahren keine Nachricht mehr von sich hierher gegeben. Sie werden aufgefordert, dies binnen Jahresfrist zu thun, widrigenfalls sie für verstorben erklärt und ihre Vermögenssüße ihren nächsten Erben gegen Sicherstellung in Besitz gegeben werden. Sinsheim, den 10. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Wors.

Z.m.13. Nr. 3906. Achern. (Bekanntmachung.) Das Verhollensverfahren des Vinzenz Armbruster von Seebach betr. Ergeht auf anrufen des Siprian Armbruster von Seebach. Bei Vinzenz Armbruster von Seebach für verstorben zu erklären. Achern, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.m.30. Nr. 4977. Neckarbischofsheim. (Verhollensheiterklärung.) Nachdem Gabriel Leibfried von Epenbach der hiesigen Auforderung vom 6. Mai v. J. bis heute keine Folge geleistet hat, wird derselbe für verstorben erklärt und werden dessen mutmaßliche Erben in den für sorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen. Neckarbischofsheim, den 5. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Zeroni.

Z.1499. Nr. 5239. Ettlingen. (Aufforderung.) Webermeister Thomas Bauer, Bürger und Wittwer von Ralsch, beabsichtigt, mit seinen 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Hievon erhalten dessen etwaige Gläubiger mit der Aufforderung Nachricht, sich bis längstens Samstag den 20. Juni entweder außergerichtlich mit diesem ihrem Schuldner abzufinden, oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahren, da die nachgehende Staatsverordnungen zur Auswanderung erteilt und der Reisepaß alsdann veratfolgt werden würde. Ettlingen, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Lupp.

Z.1506. Nr. 9751. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Christian Wüst von Elmendingen hat um die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika gebeten. Etwaigen Gläubigern derselben wird hievon behufs ihrer außergerichtlichen Abfindung mit ihm oder Wahrung ihrer Ansprüche vor Gericht mit dem Bemerkten Kenntnis gegeben, daß nach Ablauf von 10 Tagen der Reisepaß ausfolgt wird. Pforzheim, den 5. Juni 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Wocher.

Z.g.964. Bretten. (Erbbvorladung.) Maria Salome Schmidt, Ehefrau des Anton Merk von Mingesheim, die vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, ist zur Erbtheilung ihrer für verstorbenen Ehemannes Maria Barbara Schmidt von Mingesheim berufen. Dieselbe wird nun zu den Theilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedeuten hienit vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht meldet, ihr Erbtheil Denen zugetheilt würde, welchen es zukäme, wenn sie zur Zeit des Verstorbenen nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bretten, den 4. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kilian.

Z.g.965. Bretten. (Erbbvorladung.) Johann Jakob Bornhäuser von Mingesheim, der vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert, und dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, ist zur Erbtheilung an dem Nachlasse seines am 14. März 1868 gestorbenen Vaters Christof Bornhäuser von Mingesheim berufen. Derselbe wird nun zu den Geltendmachung seiner Erbansprüche mit Frist von drei Monaten mit dem Bemerkten hienit vorgeladen, daß, wenn er sich während dieser Zeit nicht meldet, sein Erbtheil Denen zugetheilt würde, welchen es zukäme, wenn er zur Zeit des Ablebens nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bretten, den 4. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kilian.

Z.g.968. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Karoline, Emilie und Leopold Hespeler, sämtlich ledig und großjährig, von Scheuern, welche nach Amerika ausgewandert, und deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, sind zur Erbtheilung ihres zu Bleigheim verstorbenen Vaters, Kaufmann Wilhelm Hespeler, gewesenen Bürgeres zu Scheuern, berufen, und werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn dieselben innerhalb drei Monaten unter dem Bedeuten hienit vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht meldet, ihr Erbtheil Denen zugetheilt würde, welchen es zukäme, wenn sie zur Zeit des Verstorbenen nicht mehr am Leben gewesen wäre. Gernsbach, den 2. Juni 1868. Der Großh. Notar K. Gärner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

hizu nicht erscheinen, diese Erbtheilung lediglich Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 2. Juni 1868. Der Großh. Notar K. Gärner.

Z.m.35. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Eduard und Ida Wunsch von Gernsbach sind zur Erbtheilung ihrer Schwester, Charlotte Wunsch, berufen, und werden, da ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, hienit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute, zu den Theilungsverhandlungen dahier zu melden, andernfalls die Erbtheilung Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn sie die Vorgeladenen, z. B. des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.g.967. Gernsbach. (Erbbvorladung.) Die vermählten volljährigen Alexander Dörle und Karolina Dörle von Gernsbach, im Bezirk des Großh. bad. Amtsgerichts Kitzingen, sind zur Erbtheilung ihres verstorbenen Vaters Kaver Dörle, vormaligen Steinfelders von Gernsbach, berufen. Dieselben werden zu den Erbtheilungsverhandlungen mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie während der Frist von drei Monaten nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Gernsbach, den 9. Juni 1868. Großh. bad. Notar Kirchgerner.

Z.m.4. Hornberg. (Erbbvorladung.) Christoforus Fleig, Schmied von Katholisch-Dennenbronn, und Anna Fleig, Ehefrau des Schmieds Wendelin Haas von Sulgen, Königreich Württemberg, sind zur Erbtheilung ihrer Mutter, der Wittwe des Hofbauers Andreas Fleig von Katholisch-Dennenbronn, Rosalia, gebornen Storz, berufen, ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort aber hienit nicht bekannt. Dieselben oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, zur Empfangnahme der Erbtheilung innerhalb drei Monaten sich hier zu melden, widrigenfalls solche Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Hornberg, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar K. G. Sevin.

Z.g.985. Korf. (Erbbvorladung.) Die vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewanderten Jakob, Eva Katharina, Salome, Elisabeth, Margaretha, Michael und Adam Mannshardt von Hochbüren sind zur Erbtheilung ihres dahier verstorbenen Vaters, Adam Mannshardt, berufen. Da deren gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so werden dieselben hienit aufgefordert, ihre Erbansprüche innerhalb drei Monaten vor dem unterzeichneten Theilungsbeamten dahier geltend zu machen, widrigenfalls die Erbtheilung lediglich Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Korf, den 29. Mai 1868. Der Großh. Notar A. Kaiser.

Z.g.986. Lahr. (Erbbvorladung.) Johannes Gerhard von Friesenheim, vor 17 Jahren nach Amerika ausgewandert und sich an unbekanntem Orte aufhaltend, ist zur Erbtheilung seines am 21. Februar 1868 gestorbenen Vaters, des Landwirths Georg Gerhard von da, mitberufen, und wird hienit aufgefordert, sich binnen drei Monaten bei den Erbtheilungsverhandlungen dahier zu stellen, widrigenfalls diese Erbtheilung lediglich Denen zugetheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit dieses Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten. Friesenheim, den 25. Mai 1868. Der Großh. Notar H. Lembe.

Z.g.963. Langenbrücken. (Erbbvorladung.) Martin Helfinger von Döhringen, welcher sich im ledigen Stande vor ca. 10 Jahren von hier entfernte, ist zur Erbtheilung seines verstorbenen Vaters Jakob Helfinger von Döhringen mitberufen, und wird, da dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, hienit öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten dahier bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Erbtheilung lediglich Denen zugetheilt werden würde. Langenbrücken, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

Z.g.937. Nr. 13,973. Freiburg. (Urtheil.) J. A. S. gegen Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg und Konstantin wegen Refraktion wird auf gegenseitige Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Gustav Wilhelm Schneider von Freiburg, Karl Ludwig Bed von da, Mathias Gebirg von Gben, Kaver Birkle von Waltershofen, Paul Böffler von St. Peter, Burkhard Pant von Hochdorf, Johann Friedrich Schaffroth von Freiburg, Hermann Müller von Wiltthal, Rudolf Hermann Pfaff von Freiburg seien der Refraktion für Schulzig zu erklären, und bezahle Jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von achthundert Gulden, sowie zur Tragung von 1/2 der Untersuchungskosten zu verurtheilen. B. R. W. Dies wird den nächstigen Angeklagten hienit kundgeteilt. Freiburg, den 26. Mai 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

den wird, denen sie zukäme, wenn die Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Langenbrücken, den 26. Mai 1868. Der Großh. Notar K. Gärner.

Z.g.966. Lörz. (Erbbvorladung.) Otto Friedrich Wilhelm Reinbold, praes. Arzt, und Karl Herrmann Reinbold, Mechaniker, deren Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, sind zur Erbtheilung am Nachlasse ihrer verstorbenen Eltern, pens. Steuerperaquator Daniel Heinrich Reinbold Eheleute dahier, gesetzlich berufen. Dieselben werden andurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn sie die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Lörz, den 30. Mai 1868. Großh. bad. Notar Schwald.

Z.g.966. Lörz. (Erbbvorladung.) Otto Friedrich Wilhelm Reinbold, praes. Arzt, und Karl Herrmann Reinbold, Mechaniker, deren Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, sind zur Erbtheilung am Nachlasse ihrer verstorbenen Eltern, pens. Steuerperaquator Daniel Heinrich Reinbold Eheleute dahier, gesetzlich berufen. Dieselben werden andurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn sie die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Lörz, den 30. Mai 1868. Großh. bad. Notar Schwald.

Z.g.966. Lörz. (Erbbvorladung.) Otto Friedrich Wilhelm Reinbold, praes. Arzt, und Karl Herrmann Reinbold, Mechaniker, deren Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, sind zur Erbtheilung am Nachlasse ihrer verstorbenen Eltern, pens. Steuerperaquator Daniel Heinrich Reinbold Eheleute dahier, gesetzlich berufen. Dieselben werden andurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn sie die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Lörz, den 30. Mai 1868. Großh. bad. Notar Schwald.

Z.g.966. Lörz. (Erbbvorladung.) Otto Friedrich Wilhelm Reinbold, praes. Arzt, und Karl Herrmann Reinbold, Mechaniker, deren Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, sind zur Erbtheilung am Nachlasse ihrer verstorbenen Eltern, pens. Steuerperaquator Daniel Heinrich Reinbold Eheleute dahier, gesetzlich berufen. Dieselben werden andurch zur Vermögensaufnahme und zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist von drei Monaten mit dem Bedeuten anber vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbtheilung Denen zugetheilt werden würde, welchen sie zukäme, wenn sie die Vorgeladenen — zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Lörz, den 30. Mai 1868. Großh. bad. Notar Schwald.

Z.g.978. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Nachbenannte Personen, als: 1) Die Kinder der + Susanna Krey, gewesene Ehefrau des Franz Jakob Wächter, Namens: Ferdinand, Karl, Karolina, Franziska und Franz Wächter, 2) Karl Krey, Sohn des Johannes Krey, sämtliche von Wiesloch, welche nach Amerika ausgewandert und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, sind an dem Nachlasse des für verstorben erklärten Johann Michael Krey von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Dieselben werden hienit aufgefordert, innerhalb drei Monaten sich dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.

Z.g.979. Wiesloch. (Erbbvorladung.) Josef Seiferling von Wiesloch, geboren am 26. August 1826, welcher nach Amerika ausgewandert und dessen Aufenthaltsort nicht ermittelt werden konnte, ist an dem rückgelassenen Vermögen seines für verstorben erklärten Bruders Leopold Seiferling von Wiesloch erbtheilungsberechtigt. Josef Seiferling oder dessen eheliche Abkömmlinge werden daher aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten dahier zu melden, ansonst nach Ablauf dieser Frist das Vermögen lediglich den übrigen Erbtheilungsberechtigten zugeschrieben werden wird. Wiesloch, den 6. Juni 1868. Großh. bad. Notar D. S. S.